

# Statuten Spitex Ruswil

## I. Grundlagen

### Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen **Spitex Ruswil**, in der Folge Spitex-Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.  
Der Sitz des Vereins ist Ruswil.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Spitex-Verein erbringt im Auftrag der Einwohnergemeinde Ruswil Hilfe und Pflege zu Hause an kranke, behinderte, betagte, verunfallte und rekonvaleszente Menschen, bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen. Die Dienstleistungen ermöglichen es den Klientinnen und Klienten, ihre Selbständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten.  
Die Details der einzelnen Spitex-Angebote werden in einer Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Ruswil sowie in einer Tarifordnung geregelt.  
Der Spitex-Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde Ruswil ein Bedürfnis darstellen.  
Der Spitex-Verein arbeitet mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammen, insbesondere auch im Austausch von Personal.  
Er kann Mitglied kantonaler und eidgenössischer Dachverbände sein.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Voraussetzung

Mitglied des Spitex-Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Auflösung (bei jur. Personen), Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch bei Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

## III. Organisation

### Art. 4 Organe

Die Organe des Spitex-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### Art. 5 Wahlen

Der/die Präsident/in und die Vorstandsmitglieder werden in dem auf die Gemeinderatswahlen folgenden Jahr auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Monat.

## Mitgliederversammlung

### Art. 6 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort und Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Anzeiger vom Rottal bekanntzugeben.

Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 2 Wochen vorher dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.

### Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
4. Genehmigung des Voranschlages
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
9. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über den Ausbau/Abbau von Spitex-Angeboten

### Art. 8 Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

## Vorstand

### Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Personen.

Er setzt sich wie folgt zusammen: Präsident/in, Aktuar/in, Gemeindevertreter/in und weitere Mitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Funktion nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
2. Vertretung des Spitex-Vereins nach Außen, zusammen mit den Verantwortlichen der Spitex-Angebote
3. Führung der Vereinsgeschäfte
4. Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Spitex-Vereins notwendig sind
5. Regelung der Aufgaben und Kompetenzen, bzw. Ausarbeiten von Reglementen und Festlegung von Tarifen
6. Anstellung und Aufsicht von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in leitender Funktion
7. Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
8. Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
9. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Auftraggeberin
10. Erlass eines Reglements für die Verwendung der Spenden

Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden.

### **Art. 11 Zeichnungsbefugnis**

Der/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in, führen rechtsverbindliche Einzelunterschriften.

Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln.

### **Revisionsstelle**

#### **Art. 12 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle führt jährlich mindestens eine eingeschränkte Revision gemäss OR durch und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## **IV Finanzhaushalt**

### **Art. 13 Finanzierung**

Die Einnahmen der Spitex setzen sich wie folgt zusammen:

- Leistungen der Sozialversicherer;
- Patientinnen-/Patientenbeteiligung gemäss kantonaler Vorgabe;
- Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinden der KLV-Leistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege;
- Entschädigung durch die Auftraggeberin der Nicht-KLV-Pflichtleistungen gemäss Leistungsvereinbarung
- Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen/Sozialbetreuung;
- Mitgliederbeiträge
- übrige Erträge und Spenden;
- Erträge aus weiteren Dienstleistungen.

### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Spitex-Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 15 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Auflösung des Spitex-Vereins**

Die Auflösung des Spitex-Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Gemeinderat Ruswil in Verwahrung gegeben. Falls innerhalb von 2 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, ist das Vermögen an die Gemeinde für soziale Zwecke auszusahlen.

### **Art. 17 Inkraftsetzung**

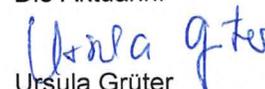
Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom Mai 2021.

Ruswil, 09.05.2022

Die Präsidentin:

  
Christine Moser-Herzig

Die Aktuarin:

  
Ursula Grüter